

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300208/22 - Ha

Linz, am 18. Mai 1988

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das Außenhandelsgesetz 1984 geändert wird;
 Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ. 21 021/7-I, II/1/88 vom 28. März 1988

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z' 9. GE '88
Datum: 25. MAI 1988
Verteilt 27.5.1988 Posner

St. Mösler

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 28. März 1988 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Eine seit 1. Jänner 1988 bestehende zusätzliche außenhandelsrechtliche Bewilligungspflicht erscheint für Waren der Hochtechnologie, welche von vornherein einer besonderen zollrechtlichen Aufsicht unterliegen, nicht vertretbar und stellt ein unnötiges bürokratisches Hemmnis dar.

Es wird daher eine Erleichterung für Hochtechnologiewaren der Anlage C für bestimmte Abfertigungsarten angeregt, sodaß § 4 Abs. 2 lit. a entsprechend zu ändern wäre. Es betrifft dies den Ausgangsvormerkverkehr im Sinne des § 67 Abs. 1 lit. i i.V. mit § 88 des Zollgesetzes 1955 i.d.g.F. (Vormerk zur Ausbesserung) sowie den Ausgangsvormerkverkehr im Rahmen des Zollabkommens über das Carnet A.T.A. (BGBI. Nr. 239/1963), soweit es sich um Berufsausrüstung, Waren zu Messen und Ausstellungen etc. handelt.

- 2 -

Sollte eine außenhandelsrechtliche Änderung in Form einer Bewilligungsfreiheit aus bestimmten Gründen nicht möglich sein, wird eine Überleitung in die Zollämterermächtigung angeregt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

